

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans

### „Wassertal“ in Heiligenberg – Wintersulgen

Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg hat am 02. März 2021 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Wassertal“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Planauszug dargestellt.



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.10.2020 sowie die Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und Umweltreport vom 18.02.2021.

## **Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Wassertal“ treten gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit beigefügtem Umweltreport) beim Bürgermeisteramt Heiligenberg, Schulstraße 5, 88633 Heiligenberg während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange in öffentlicher Sitzung am 02.03.2021 abgewogen wurden. Das Abwägungsergebnis kann ebenfalls im Rathaus der Gemeinde Heiligenberg während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Gemeinde Heiligenberg eingesehen werden ([www.heiligenberg.de/de/buerger/leben-wohnen/bauen-wohnen/wirksame-und-rechtskraeftige-bauleitplene/ortsteil-wintersulgen](http://www.heiligenberg.de/de/buerger/leben-wohnen/bauen-wohnen/wirksame-und-rechtskraeftige-bauleitplene/ortsteil-wintersulgen)).

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Heiligenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Heiligenberg geltend zu machen.

Heiligenberg, den 04. März 2021

gez. Amann, Bürgermeister